

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862**

97 (25.4.1862)

# Beilage zu Nr. 97 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 25. April 1862.

## Badischer Landtag.

**Karlsruhe, 24. Apr.** Der vom Abg. Häusser in der Zweiten Kammer erstattete Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten betreffend, lautet:

I. Der Gesetzentwurf, über welchen Ihre Kommission zu berichten hat, soll eine Angelegenheit erledigen, die seit dem Bestehen unserer Verfassung fast auf allen Landtagen zu eingehenden Verhandlungen geführt hat, ohne doch jemals zu einem abschließenden Ergebnis zu gelangen. Durch die tiefgreifenden Reformen, worüber dies Haus in der jüngsten Zeit Verathung pflog, scheint nun der Augenblick gekommen, ein Verhältniß definitiv zu ordnen, das, wie sehr auch die Meinungen darüber auseinandergehen, doch von allen Seiten nur als ein provisorisches und durch vorübergehende Umstände bedingtes anerkannt war.

Die israelitische Bevölkerung, um deren völlige bürgerliche Gleichstellung es sich handelt, war zur Zeit der Bildung unseres Großherzogthums bei uns in ähnlicher Weise vorhanden, wie in andern deutschen Ländern. Als Fremde aufgenommen und gegen Bezahlung eines besondern Schutzgeldes gebildet, waren die Juden gruppenweise über das Staatsgebiet vertheilt und in der Regel am dichtesten dort vorhanden, wo die kleinräumlichen Territorien des alten Reichs es in ihrer finanziellen Bedrängniß rathsam gefunden hatten, sich an diesen fremden Ansiedlern eine Quelle erhöhten Einkommens zu verschaffen. Nicht Toleranz der Gesinnung, sondern überwiegend das fiskalische Interesse hatte den in früheren Tagen schwer Bedrückten und Verfolgten da und dort ein Asyl eröffnet. So hat dies Jahrhundert die Israeliten fast allwärts als eine Erbschaft vergangener Zeit vorgefunden, deren anomale Stellung mit dem Beginn und den Grundzügen moderner Staatswesens in Einklang zu bringen ihm überlassen war.

Der unergiebliche Grundbesitz unseres Staates, Karl Friedrich, sagte diese Angelegenheit in dem gleichen humanen und freisinnigen Geiste auf, der alle seine Organisationen geleitet hat; sein VI. Konstitutionsdekret vom 4. Juni 1808 erob sie (Ziffer 19) aus der Stellung leibeigener und erbpächter Leute zu den Rechten „erblicher Staatsbürger“ und verlieh ihnen den Genuß aller der allgemeinen und staatsbürgerlichen Rechte, welche nicht nach dem Konstitutionsdekret über die Verfassungsausgenommen waren. Zwar sollten sie noch zur Zeit und so lange sie nicht im Allgemeinen eine zu gleicher Nahrungsart und Arbeitsfähigkeit mit den christlichen Einwohnern hinreichende Bildung angenommen haben, an keinem Ort zur Wohnung zugelassen werden; wo bisher noch keine waren, es sei denn mit Einwilligung der Ortsgemeinde und besonderer Erlaubniß des Regenten; und auch da, wo sie bisher schon waren, sollten sie gleich andern zum Ortsbürgerrecht nicht geeigneten Christen nur als Schutzbürger anerkannt werden; jedoch blieb es dem Regenten vorbehalten, jeden, welcher wegen der Bürgerrechtserfordernisse überhaupt und insbesondere wegen einer mit den Christen gleichförmigen Nahrungsart sich ausweist, gleich jetzt schon allda mit dem Ortsbürgerrecht zu begnadigen.“ Auch sollten sie neben den Pflichten der Schutzbürger deren Rechte genießen und nach gleichen Gesetzen leben wie die Christen, soweit nicht ihre Religionsverfassung eine Ausnahme begründete. Ihr Bestreben, eine bessere Bildung anzunehmen, sollte über die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den ortsbürgerlichen entscheiden.

Mit diesem Edikt, dann mit dem Gesetz vom 1. Februar 1809 und mit der Verordnung vom 4. Mai 1812, wozu es zweifellos festgestellt ward, daß selbst gegen den Willen der Gemeinden die Bürgeraufnahme der Juden an solchen Orten, wo sie schon waren, durch die Behörde erfolgen, und sie eben dadurch aller gemeindebürgerlichen Rechte theilhaftig werden konnten, mit diesen Gesetzen und Verordnungen war ein bedeutungsvoller Anfang gemacht, der israelitischen Bevölkerung in Baden einen wenigstens beschränkten Rechtszustand zu schaffen, dessen sie bis dahin völlig entbehrt hatte.

Unsere Verfassungsurkunde ging einen Schritt weiter. Sie setzte fest, daß die staatsbürgerlichen Rechte der Badener in jeder Hinsicht gleich sein sollten, wo nicht die Verfassung namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründete. Eine solche namentliche und ausdrückliche Ausnahme enthielt nur der §. 37, welcher den Eintritt in die Zweite Kammer von einem der drei christlichen Bekenntnisse abhängig macht; den Zutritt zu bürgerlichen und militärischen Stellen hat die Verfassung (§. 9) zwar nur den Angehörigen der christlichen Konfessionen in gleicher Weise gewährt, allein es enthält dieselbe auch wieder keine Bestimmung, welche die Israeliten grundsätzlich davon ausschloß. So galt es denn auch als ausgemacht und einer unserer verdientesten Staatsmänner, Ludwig Winter, hat es schon vor 25 Jahren in diesem Hause ausdrücklich ausgesprochen, daß der Großherzog durch die Verfassung nicht behindert sei, Israeliten zu Stellen im bürgerlichen und im Kriegsdienste zu befördern.

Die Israeliten selbst sind aber seit der Schöpfung unserer Verfassung unablässig bemüht gewesen, die völlige Gleichstellung zu erlangen. Schon 1822 hat die Zweite Kammer Antrag gehabt, die Frage zu verhandeln. Allein damals bestand aus Seiten der Landesvertretung noch keine Neigung, jenem Wunsche zu entsprechen. Sie klagte über den noch sehr mangelhaften Unterricht der Jugend, woran theils die Abneigung der Israeliten selbst die Schuld trug, theils die Schwierigkeit, der Jugend in christlichen Schulen Eintritt zu verschaffen. Bald, hieß es, werde denselben wegen Mangel

an Raum, bald „wegen Unreinlichkeit“ der Eintritt in die christlichen Schulen verweigert. Ihre eigenen Lehrer trieben zum Theil noch Rothhandel und im Allgemeinen zeige sich mehr Neigung, diese Lebenstätigkeit zu wählen, als sich dem Handwerk zuzuwenden. Es ist darum auf dem Landtag von 1822 auch nur der Wunsch laut geworden: zu den notwendig scheinenden Verbesserungen die zweckmäßige Einleitung zu treffen. Auf dem Landtage von 1831, der für unser öffentliches Leben so epochenmachend war, ist natürlich die Frage der bürgerlichen Gleichstellung der Juden nicht unerörtert geblieben; sie selbst gaben durch Petitionen, welche die völlige Emanzipation verlangten, dazu den Anlaß. Aber im Schoße der Zweiten Kammer erhoben sich damals nur zwei Stimmen für die sofortige Gewährung der Bitte; alle andern vereinigten sich zu dem Gesuche, es möge die Regierung eine Versammlung von Abgeordneten der Israeliten veranlassen und derselben diejenigen Vorlagen machen, welche als zweckdienlich erschienen, um sofort die der weiteren Civilisation der Israeliten entgegenstehenden Hindernisse nach Thunlichkeit zu beseitigen.

Der vorgeschlagene Weg erwies sich nicht als praktisch; weder die Regierung hatte besondere Neigung, denselben einzuschlagen; noch hielten die Israeliten selbst die Berufung eines solchen Sanhedrin für zweckmäßig oder selbst für zulässig.

Der Landtag von 1831 erwies sich aber auch in einer andern Richtung, der raschen Erfüllung der israelitischen Begehren nicht günstig. Von ihm ging der §. 54 (jetzt 58) des Bürgerrechtsgesetzes aus, welcher sowohl von diesem Gesetze selbst, als von der Gemeindeordnung bestimmte, daß sie auf die Israeliten keine Anwendung finden, sondern die bisher bestehenden Anordnungen in Kraft bleiben sollten. Das heißt, für die Israeliten blieb auch fernherhin das in den Gesetzen von 1831 aufgehobene Verhältniß der Schutzbürger in Geltung, und sie hatten an dem, allen andern Staatsbürgern eingeräumten Recht, für sich und ihre Kinder bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde anzusprechen, vorerst keinen Antheil.

Es war in dieser Bestimmung insofern eine den Juden unangenehme Beschränkung enthalten, als dadurch der Unterschied zwischen ihnen und den christlichen Staatsbürgern, da wo es sich um Aufnahme in die Gemeinde handelt, scharfer wie zuvor betont wurde. Bis zur Gesetzgebung des Jahres 1831 bestand in der Art der Bürgeraufnahme kein wesentlicher Unterschied zwischen Christen und Juden; für beide waren die Ortsbürger oder Schutzbürger sein. Das Bürgerrechtsgesetz vom Jahr 1831 wies nur im Allgemeinen die Aufnahme der Bürger allein dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zu (§. 18); nur für die Israeliten hielt dasselbe Gesetz die bisherigen Bestimmungen aufrecht. Das B.-R.-Gesetz ertheilte (§. 20) jedem bürgerlichen Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine der Gewalt noch nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt; die Israeliten blieben davon ausgenommen. Die Gemeindeordnung (§. 2) und das Bürgerrechtsgesetz (§. 93 ff.) hoben für die christliche Bevölkerung das Schutzbürgerthum auf, für die Israeliten blieb es bestehen.

Es war sehr begreiflich, daß von Seiten der Letzteren alsbald nach der Einführung der genannten Gesetze Wünsche laut wurden im Betreff dieser Unterschiede, zumal da die Gesetzgeber von 1831 dem Prinzip einer allmählichen Gleichstellung nicht entgegen waren, sondern wie bereits die Konstitutionsdekrete, dieselbe mehr nur als eine Frage der Zeit zu betrachten schienen.

Schon dem Landtage von 1833 wurden Petitionen um völlige Gleichstellung vorgelegt; aber auch hier wurde die Lösung der Frage vertagt. Die Kammer sprach zwar den Wunsch aus, daß die Emanzipation der Israeliten möglichst bald realisiert werden möge, aber sie bezeichnete als den Weg dazu jenen Beschluß von 1831, auf den weder die Israeliten selbst noch die Regierung eingehen geneigt war.

Im Ganzen wiederholte sich auf den Landtagen von 1833, 1837, 1839 und 1842; jedes Mal erklärte sich die Mehrheit der Kammer für jene aufschiebende Behandlungsweise, wie sie in den Beschlüssen von 1831 vorgezeichnet war. Nur in Einem trat eine leise, aber stetige Veränderung ein; die Anhänger der bürgerlichen Gleichstellung der Israeliten waren im Zunehmen begriffen. In der Regel schied sich schon die Kommission in eine Mehrheit und Minderheit, und auf dem Landtage von 1839 war es sogar die Mehrheit, welche den Antrag auf alsbaldige Emanzipation stellte. Aber auch in der Versammlung selbst wuchsen jene 2 Stimmen des Landtags von 1831 allmählich auf eine nicht unbeträchtliche Minderheit an; dieselbe betrug schon 1833 vierzehn, 1835 neunzehn, 1837 zwanzig Stimmen.

Der Landtag von 1845—46 entschied sich zuerst in seiner Mehrheit für den Grundsatz der bürgerlichen Gleichstellung. Die damals eingegangenen Petitionen wurden am 21. August 1846 mit 35 gegen 18 Stimmen empfehlend dem Staatsministerium überwiesen.

Es kamen die Ereignisse des Jahres 1848; unter den Wünschen, welche die II. Kammer damals (2. März) der groß. Regierung fast einmüthig kundgab, befand sich auch der: daß alle Beschränkungen politischer Rechte, welche auf konfessionellem Grunde beruhen, aufgehoben werden möchten. Diesem Wunsche entsprach das Gesetz vom 17. Februar 1849, welches die politische Gleichberechtigung der Angehörigen aller Religionen im Grundsatz anerkannte und den Israeliten sowohl den Anspruch auf Staats- und Kriegsdienst, als die

bisher verlagte Wählbarkeit in die Zweite Kammer gewährte. Zugleich sprach eine Staatsministerialentscheidung vom 19. Februar 1849 sich dahin aus: daß durch dies Gesetz auch der §. 13 der Gemeindeordnung von 1831, so weit er die israelitischen Gemeindeglieder von Bürgermeister- und Gemeinderathstellen ausschloß, seine Wirksamkeit verloren habe und demgemäß der Verpflichtung und Dienstverpflichtung eines Israeliten als gewählten Gemeinderathmitglieds kein Hinderniß mehr entgegenstehe. Ein späteres Gesetz vom 25. April 1851 hat diese Deutung ausdrücklich in die Gemeindeordnung eingeführt und den §. 13 resp. 29 derselben demgemäß abgeändert.

So ist also bereits vor dreizehn Jahren der Grundsatz der Gleichstellung der Israeliten von der Regierung und von beiden Kammern anerkannt worden; nur überweg damals noch, durch bekannte Vorgänge geweckt, die politische Erwägung, es könne die sofortige und konsequente Durchführung dieses Grundsatzes bedenkliche Aufregungen unter der Masse hervorrufen. So ertheilte man den Israeliten zwar die politischen Rechte unverkürzt, ließ aber die gemeindegewerblichen noch in der Beschränkung fortbestehen, die durch die Gesetze des Jahres 1831 sanktionirt war.

Das ist im gegenwärtigen Augenblicke der Stand dieser Angelegenheit; die Israeliten sind aus zinspflichtigen Fremden erst erbliche Staatsbürger geworden, dann haben sie einen begrenzten Antheil an den Rechten unserer Verfassung erhalten; hierauf wurden sie in allen politischen Rechten den Christen gleichgestellt, konnten öffentliche Stellen im Zivil- und Militärdienste erlangen, Gemeinderäthe, Bürgermeister, Abgeordnete werden; nur das Recht der Bürgeraufnahme und des Bürgergenusses, wie es den übrigen Staatsbürgern zusteht, ist ihnen vorerst noch verlagert geblieben. Vorerst noch, denn daß es auf die Dauer unthunlich sei, nachdem unsere Gesetzgebung einmal diesen Weg eingeschlagen, ihnen dies Rechte noch zu verweigern, das ist, vor dreizehn Jahren und später, auch in diesem Hause laut und wiederholt anerkannt worden.

So auf dem Landtage von 1850—51, wo die Frage als Motion behandelt ward, aber nur in der Zweiten Kammer zur Erledigung kam; damals wollte man abermals einen Schritt weiter gehen und nur in Betreff des Almosenenusses noch eine Beschränkung bestehen lassen. So auf dem Landtag von 1859—60, wo die Frage zweimal in diesem Hause verhandelt und lebhaft aus Gründen der Opportunität nicht zur definitiven Lösung gebracht ward. Nachdem die Angelegenheit erst aus Anlaß der eingegangenen Petitionen der Israeliten auf die Tagesordnung gekommen, hierauf als Motion in die Abtheilungen verwiesen worden war, beschloß nach wiederholter Berichterstattung des Abg. Schwarzmann die Kammer mit 40 gegen 15 Stimmen zwar die motivirte Tagesordnung, aber nur „im Hinblick auf die nahe bevorstehende Aenderung im Gewerbewesen und die damit in Verbindung stehenden Bestimmungen über gewerbliche Niederlassung.“

Seitdem sind die Gründe, auf welche sich damals die motivirte Tagesordnung stützte, wenn nicht beseitigt, doch ihre Beseitigung eingeleitet worden.

Die wichtigsten und am tiefsten eingreifenden Arbeiten, die bis jetzt diesen Landtag beschäftigt haben, bewegen sich um die Durchführung der Gewerbefreiheit und der damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden freien Niederlassung; die Verathungen, welche in diesem Hause über die betreffenden Verlagen der groß. Regierung gepflogen worden sind, haben sowohl die Grundsätze als deren wesentlichste Konsequenzen anerkannt; es ist namentlich zu dem Gesetze, welches die Freizügigkeit herstellt, eine Ausnahme bezüglich der Israeliten weder beschlossen, noch nur beantragt worden, so daß ohne in eine Inkonsequenz zu verfallen, die bisherige Gesetzgebung, so wie sie ist, nicht wohl erhalten werden kann.

Das sind wohl auch die bestimmenden Gründe gewesen, welche die groß. Regierung veranlaßt haben, mit der Erledigung des seit einem Menschenalter bestehenden Provisoriums nicht länger zu zögern. Der Gesetzentwurf vom 18. Januar d. J., dessen Verathung Ihnen vorliegt, stellt sich die Aufgabe, die früher erwähnten Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes aufzuheben, um damit die völlige Gleichstellung der Israeliten ins Leben zu führen.

Zur Erläuterung der Sachlage fügen wir einige statistische Notizen über die israelitische Bevölkerung unseres Landes bei.

Nach der neuesten Volkszählung beträgt die Seelenzahl des Großherzogthums 1,369,291 Seelen; darunter befinden sich 24,099 Israeliten. Und zwar vertheilen sich dieselben nach den Landestheilen in folgender Weise:

Oberrheintreis:	198,160 Seelen: 1668 Israeliten.
Mittlerheintreis:	345,913 „ 4367 „
Unterrheintreis:	469,782 „ 7184 „
Im Seckreis:	355,436 „ 10,880 „

Im Seckreis ist demnach die israelitische Bevölkerung am schwächsten, im Unterrheintreis am stärksten. Dazu kommt noch, daß im Seckreis ansehnliche Bezirke und fast alle Städte der israelitischen Bevölkerung ganz entbehren, dagegen beinahe zwei Drittheile der ganzen israelitischen Bevölkerung auf einen einzigen Ort fallen; Gallingen nämlich zählt unter 1964 Einwohnern 975 Israeliten. Im Oberheintreis existiren gleichfalls umfassende Bezirke ohne israelitische Bevölkerung, und es konzentriert sich dieselbe auch hier auf eine Anzahl Orte. Vor Allem nimmt hier Schmieheim fast die gleiche Stelle ein, wie dort Gallingen; unter 1230 Seelen zählt dasselbe 566 Israeliten. Ihm zunächst stehen Sulzburg (1247 S. 401 J.), Altbreisach (3167 S. 511 J.), Müllheim (2899

S. 418 J.), dann Scippenheim (1930 S. 247 J.) und Emmendingen (2170 S. 208 Israel.).

Im Mittelrheintal sind hauptsächlich zu erwähnen:

Bühl:	2817	280
Erpingen:	3147	186
Bretten:	3206	150
Bruchsal:	8270	325
Karlsruhe:	27,103	1080

In den übrigen Orten ist das Verhältnis ein ungleich geringeres.

Am weitesten über das ganze Land vertheilt sind die Israeliten im Unterrheintal. Dort sind der Bezirke und Ortsschaften nur wenige, die keine oder eine geringe israelitische Bevölkerung haben; dagegen zählen die zwei größten Städte Mannheim (27,172 S. 1041 J.) und Heidelberg (16,289 S. 386 J.) alle nicht viel weniger Israeliten, als der ganze Saalethale.

II. Sobald der Entschluß der Regierung, die letzten Beschränkungen zu beseitigen, in die Öffentlichkeit gedrungen war, wurde dagegen eine Petitionsbewegung ins Werk gesetzt. Ein lithographirtes Formular ward von unbekannter Hand an alle Gemeinden des Landes versendet und darin zum Verständnis gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden aufgefordert. Diese Anregung ist nicht ohne Erfolg geblieben. Es sind bei der Zweiten Kammer 194 Petitionen mit nahezu 18,400 Unterschriften eingekommen; darunter 14 selbständig abgefaßte, alle übrigen Unterschriften des lithographirten Formulars. Von diesen Petitionen fallen 46 auf den Saalethale, 80 auf den Oberrheintal, 27 auf den Mittelrheintal, und 41 auf den Unterrheintal. In Betreff der angegebenen Zahl der Unterschriften ist noch zu berücksichtigen, daß bei vielen Petitionen nur der Gemeinderath und Bürgerausschuß im Namen der Gesamtgemeinde unterzeichnet haben. Die örtliche Vertheilung der Petitionsbewegung ist im Uebrigen eine ungleiche; aus den Kreisen Karlsruhe, Gießen, Freiburg, Kempten, Staußen, Waldshut, Bruchsal, Krautheim, Wiesloch hat sich eine sehr namhafte Zahl von Gemeinden theilgenommen; in andern Bezirken, auch solchen, in denen Israeliten anständig sind, haben dagegen nur wenige Gemeinden Petitionen eingekommen; aus 13 Amtsbezirken, von denen der größere Theil dem Mittelrheintal angehört, ist gar keine Petition eingereicht worden. Von den Städten des Landes hat sich nur ungefähr ein halbes Duzend der kleineren der Bewegung angeschlossen; die größeren und namhafteren haben sich mit wenigen Ausnahmen ferngehalten.

Im Allgemeinen konstatieren wir zunächst die erfreuliche Thatsache, daß auch dieser Akt der Opposition gegen einen wichtigen Schritt der Regierung in Form und Ton nichts weniger als feindselig gegen dieselbe austritt. Die ungenannten Verfasser der Petition führen sich als „Regierungsfreunde“ ein, sie rühmen die „weissen Räder“ der Krone; auch sie sind für den „vernünftigen Fortschritt“ und verweisen mit Stolz auf den „ruhmbedeckten Landtag von 1831“. Einzelnen Petitionirenden Gemeinden hat dies nicht genügt; dieselben haben geglaubt, noch ausdrücklich die Versicherung hinzuzufügen zu müssen, daß sie weit entfernt seien, der gegenwärtigen Regierung gegenüberzutreten zu wollen.

Die Gründe, worauf die Petenten sich stützen, sind im Wesentlichen dieselben wie die, welche auf dem Landtag 1831 von den Gegnern der bürgerlichen Gleichstellung erhoben worden sind; auch trifft das Petition mit dem Kammerbeschlusse jenes Jahres zusammen. Die Petenten verlangen, daß 1) ein Gesetz zu Stande komme, wodurch der Nothhandel aufgehoben werde, 2) daß bis zur Hinwegräumung der vom Landtage 1831 erkannten Hindernisse durch die Juden selbst, von einer völligen Gleichstellung für jetzt Umgang zu nehmen sei.

Die „Hindernisse“, auf welche dies Gesetz sich stützt, sind:

- Absonderung der Israeliten in Sitten und Gebräuchen von den Völkern, unter welchen sie leben;
- ihre Zeremonialgesetze, welche die Speisen der Christen für unrein erklären, und die Feiern des Sabbaths auf den Samstag festsetzen, also die bürgerliche Ordnung stören und die Ausübung der Gewerbe hemmen;
- der Talmud, heißt es ferner, erlaubt die Fälschung von Geld zu treiben und die Christen zu betrügen. Diese unrichtige Moral wird festgehalten durch die Regierungsgewalt der Rabbinen. Die Erwartung, daß der Messias kommen werde, nicht als religiöses Oberhaupt allein, sondern als weltlicher Befreier vom Joch der Christen, um dem auserwählten Volke die ihm gebührende Herrschaft zu verschaffen, sind nicht geeignet, den Juden Liebe zu dem Lande einzufößen, in welchem sie leben, das sie aber immer noch nicht als ihr Vaterland betrachten.

Diese Gründe sind von sehr ungleichem Gewicht. Die Absonderung in Sitten und Gebräuchen, von der wir nicht unterscheiden wollen, ob sie mehr dem jüdischen Racengeist der Juden oder der Abwehr der Christen zuzurechnen ist, kann im gesellschaftlichen Leben störend und un bequem sein; sie wird aber, so lange die Israeliten ihre Pflichten gegen den Staat und dessen Gesetze erfüllen, niemals ein zureichender Grund sein, die sich Absonderung von bürgerlichen und politischen Rechten auszusprechen. Die Gebräuche der Juden in Betreff ihrer Nahrung und des Sabbaths sind ohne Zweifel eines der vielen Hindernisse, sozialer Annäherung von Christen und Juden; allein so weit dieselben auf religiösen Satzungen und Ueberlieferungen beruhen, wird gegen sie ein berechtigter Vorwurf weder vom Standpunkt der Duldung überhaupt, noch speziell vom Boden unserer bisherigen Gesetzgebung aus zu erheben sein. Unsere Gesetzgebung hat seit mehr als einem halben Jahrhundert sich nicht bemüht, in das Gebiet der Anschauungen und Gebräuche, die auf religiösem Grunde ruhen, so wenig wie möglich einzugreifen; sie hat noch in dem demnachstigen Gesetz vom Oktober 1860 ausdrücklich den Grundsatz aufgestellt, daß jede Bildung religiöser Vereine gestattet sei, so lange deren Verfassung und Bekenntniß den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen. Daß aber die Sabbathsfeier oder die jüdischen Anschauungen von reiner und unreiner

Speise einen solchen Widerspruch enthielten, das ist im Ernste nie behauptet, geschweige denn bewiesen worden.

Gewichtiger lautet der in dritter Stelle erhobene Vorwurf von der Moral des Talmud, der Regierungsgewalt der Rabbinen und der Art von Messiasglauben, dem die Juden huldigen sollen. Denn dadurch würde eben der Grundsatz verlegt, von dem unsere Gesetzgebung jeder religiösen Genossenschaft gegenüber ausgeht.

Es häufig nun gerade dieser Punkt schon in diesem Hause und außerhalb desselben erörtert worden ist, so kann sich Ihre Kommission der Aufgabe, ihn wenigstens in Kürze zu erörtern, doch nicht entziehen.

Der Talmud ist eine bunte Sammlung von mündlichen Ueberlieferungen, welche das geschriebene Gesetz, die Bücher Moses, erläutern und ergänzen sollen, ein Werk, an welchem mit Einschluß der Mishnah nahezu ein halbes Jahrtausend gearbeitet worden, und welches zum Theil in der Zeit härtester Verfolgungen der Juden entstanden ist. Nicht Alle, die daran arbeiteten, waren von gleichem Geiste erfüllt, oder gingen von denselben Ueberlieferungen aus; Zeiten, Umstände und Anschauungen hielten sie zum Theil weit auseinander, daher die vielfachen Widersprüche, die gegenseitigen Widerlegungen, an denen der Talmud keinen Mangel hat. Auch dem Stoffe nach ist diese Sammlung sehr ungleich und mannigfaltig; neben Erklärungen mosaischer Gesetze und Lehren finden sich darin Legenden, Sagen von heiligen Geistern, medizinische Vorschriften, orientalische Kasuistiken, an die im Ganzen und Einzelnen zu glauben sich auch der orthodoxeste Bekenner der mosaischen Lehre jetzt nicht mehr versucht fühlt. Der Talmud ist ein Bergwerk, in dem es nicht an kostbaren Edelsteinen fehlt, das aber auch unniße Schlacken genug zu Tage fördert. Das Werk der Wissenschaft ist es, den Kauterungsprozess vorzunehmen und das Krümelige zu sondern, was echte mosaische Lehre und was spätere Zubehör ist. Es ist bekannt, daß in dieser Richtung namentlich seit den letzten dreißig Jahren viel geschehen ist. Die Autorität des Talmud wird durch die Rabbinen nicht mehr unbedingt festgehalten; selbst an Witzelpunkten des orthodoxen Judenthums, z. B. in Lemberg, ist der Satz ausgesprochen worden, daß der Talmud nicht als Offenbarung gelten könne, vielmehr die darin enthaltenen Aussprüche wesentlich nur den Werth subjektiver Meinungen hätten. Auch unter den babilonischen Rabbinen wird diese Ansicht mindestens als die vorwiegende zu betrachten sein. Wenn wir daneben im Einzelnen vielfach die Wahrnehmung machen können, daß unter den Juden die frühere Strenge in Beobachtung der Sabbathsfeier oder der Wahl der Speisen nachgelassen hat und wenigstens in den Städten der Kaufmann, der Arzt, der Rechtsanwalt sich Ausnahmen davon gestattet, so wird wohl auch dies als ein Beweis betrachtet werden dürfen, daß die früher gültigen Ansichten erschüttert sind — zum Theil wenigstens, weil die frühere Härte der Behandlung der Juden aufgehört hat. Im Talmud selbst über diese wie über andere dieser eingreifende Fragen abweichende Meinungen aufgestellt. Es finden sich dort in der That Aussprüche, worin dem Juden gestattet ist, Nichtjuden wie einen Hund zu betrachten und zu behandeln, gegen ihn die gewöhnlichen Regeln des Rechts und der Billigkeit aus den Augen zu setzen; sie hielten zum Theil aus Zeiten, wo gegen die jüdische Bevölkerung der volle Kriegszustand von der herrschenden Gesellschaft verhängt war, wo man ihre Synagogen zerstörte, die Männer nach grausamen Foltern hinrichtete, die Frauen schändete, die Kinder als Sklaven verkaufte. Derselbe Talmud enthält aber auch ganz entgegengelegte Lehren. Rabbi Samuel, ein berühmter Gesetzeskundiger des dritten Jahrhunderts, hat entschieden, daß in allen Fragen über Wein und Wein die Juden sich nicht nach dem jüdischen Gesetze, sondern nach dem Landrecht zu richten haben. Rabbi Abbajah, einer der gelehrtesten Talmudisten des vierten Jahrhunderts, lehrt: „Der Mensch diene seinen ganzen Verstand auf, um in Gottesfurcht zu wandeln; er sei sanft in Reden und friedfertig im Verkehr mit Brüdern, mit Verwandten und Jedermann, auch mit Nichtjuden; so daß er geliebt werde dort oben und wohlgeleitet sei hienieden, und alle Welt ihm freundlich entgegenkomme.“ Spätere Rabbinen, die aus dem Talmud ein gebornenes Lehrgesetz herstellten, haben diese Anschauung weiter ausgebildet. So Maimonides, einer der ersten jüdischen Autoritäten des zwölften Jahrhunderts, wenn er sagt: „Wer seinen Gefährten, oder auch einem Nichtjuden schlecht mißt oder mißt, übertritt das mosaische Verbot: Du sollst kein Unrecht begehen in Maß und Gewicht.“ Im Eshkolim Mishpat, dem jüdischen Gesetzbuch, das bei den orthodoxen Rabbinen in höchstem Ansehen steht, liest man: „Es ist verboten, beim Einkauf oder Verkauf selbst einen Gehensünder zu betrügen.“ Ähnlich verhält es sich mit dem Wucher. Für das Wort selbst gibt es im Hebräischen keinen Ausdruck, wohl aber verbietet das mosaische Gesetz überhaupt, jeden auch noch so geringen Zins von Juden zu nehmen. Wie hoch derselbe von Nichtjuden genommen werden dürfe, darüber soll das Landrecht entscheiden. Ja es findet sich im Talmud die Ansicht ausgesprochen, daß es etwas Verdienstliches sei, auch von Nichtjuden keinen Zins zu nehmen. Wer dies thut, heißt es, zählt zu den Frommen, von denen Psalm XV. 2 spricht.

Im äußersten Falle stehen sich also im Talmud Ansichten von sehr verschiedenem Werth gegenüber; daß aber die neuere Wissenschaft der Rabbinen sich der reineren und geläuterten Auffassung zugewendet hat, ist nicht zweifelhaft, mag nun die Einwirkung des Christenthums, die Wälderung ihrer äußeren Verhältnisse, oder die eigene innere Entwicklung des Judenthums mehr dazu beigetragen haben. Daß die babilonischen Rabbinen Anderes und Schlimmeres lehrten, ist niemals behauptet worden. Ihre Lehrbücher sind der Einsicht der christlichen Staatsbehörden zugänglich, ihre religiösen Reden gleichfalls; die Schulen der Juden sind der Staatsaufsicht, wie die anderer unterstellt. Wenn also in der That hier eine „unreine Moral“ gepredigt würde, der Staat würde ohne Zweifel längst sein Recht und seine Pflicht geübt und die Verbreitung solcher antizösischer Lehren mit der ihm zustehenden Macht

verhindert haben. Ebensovienig würde man wohl von derselben Seite aus eine Regierungsgewalt der Rabbinen geduldet haben, wenn dieselbe in der That bestünde; die Israeliten selbst bestritten entschieden, daß denselben jemals eine solche eingeräumt gewesen sei. Im Punkte des Messiasglaubens sind aber die Juden selbst getheilte Meinung; nachdem schon ältere Talmudisten, wie z. B. Rabbi Hilel, die Ansicht ausgesprochen, es sei kein Messias mehr zu erwarten, hat sich neuerlich mehr und mehr die Meinung geltend gemacht und namentlich unter den Gebildeten eine weite Verbreitung gewonnen, daß auf einen Messias, der die Juden nach Palästina zurückführe, nicht zu hoffen, sondern dem messianischen Glauben mehr eine ideelle Bedeutung unterzulegen sei.

In jedem Fall ist die eine Thatsache nicht zu verkennen, daß die fünfzig Jahre milderer Behandlung der Israeliten, die hinter uns liegen, mehr dazu beigetragen haben, die Strenge des Judenthums zu beseitigen, als vorher Jahrhunderte des Drucks und der Verfolgung. Die lithographirten Petitionen behaupten zwar, es sei zur Begründung der Hindernisse, welche der Gleichstellung im Wege stehen, von Seiten der Israeliten seit 30 Jahren „gar nichts“ geschehen, allein sie unterlassen es, den Beweis dafür zu geben. Vielmehr ist die Thatsache wohl schwer zu bestritten, daß die Juden seit einem halben Jahrhundert nicht nur an Wohlstand und äußeren Gütern, sondern auch an geistiger und sittlicher Bildung erhebliche Fortschritte gemacht haben. Noch gibt es zwar ihrer genug und zu viele, die sich dem schon damals anstehenden Nothhandel widmen; aber es gibt deren auch eine nicht kleine Zahl, die auf andern Gebieten der bürgerlichen Thätigkeit, der Wissenschaft, der Kunst sich in Ehren geltend gemacht haben. Im Jahr 1809 konnten ihnen noch keine eigenen Vorschulen bewilligt werden, weil sich in ihrer Mitte keine Leute fanden, welche die Eigenschaften eines Lehrers besaßen; heute ist dieser Mangel nicht mehr vorhanden. Im Jahr 1811 konnte man ihnen die Führung der bürgerlichen Standesbücher noch nicht übertragen, weil ihnen die Kenntniß der deutschen Sprache und die notwendige Bildung dazu abging; auch darüber wird jetzt keine Klage mehr erhoben werden können. Es ist denn auch in den vielen Verhandlungen, die seit 1822 über diese Frage stattfanden, von Seiten der großen Regierung niemals die Beschwerde laut geworden, daß in dieser Richtung kein Fortschritt zu bemerken sei; vielmehr ist ihnen von jener Seite wiederholt das Lob geollt, daß sich im Großen und Ganzen eine unmerkliche Wendung zum Besseren und Gute gezeigt habe.

Eine billige Erwägung dieser Verhältnisse wird jedenfalls mehr zur allerwärts gedehnten Lösung der Frage beitragen, als die leidenschaftlichen Ausfälle und die Appellationen an den Blinden, daß womit die Autoren der Petitionen ihr Werk glauben wirzen zu müssen. Die Behauptung, daß die Juden fortan wie eine Schwarzerpflanze sich über das Land ausbreiten, daß sie ein Privilegium besitzen und vom Schweiße der Christen leben, werden, der Vergleich mit einem Nomadenstamme, der von „Diebstahl und Betrug lebe“, die fast drohende Hinweisung auf frühere Judenverfolgungen und ein möglicher Weise neues Sep-Dey, das Alles richtet sich am einfachsten selber und nöthigt ihrer Kommission das Bedauern ab, daß die zahlreichen Petenten, die wohl vorzugsweise der Widerwille gegen jüdischen Nothhandel trieb, nicht wenigstens eine entsprechende Form für ihren Widerspruch gewählt haben. Es war freilich bequemer, sich ein lithographirtes Blatt mit Unterschriften zu versehen, als die aus eigener Erfahrung geschöpften Beschwerden der Kammer vorzulegen. Nur hat dieses Verfahren das moralische Gewicht der Petitionen viel mehr geschwächt als erhöht. Von den nicht lithographirten Petitionen macht ein Theil dieselben Gründe geltend, d. h. dieselben berufen sich auf die Lehre des Talmud, auf die religiöse und nationale Abschließung, auf Nothhandel und Schacher der Juden, und bitten die Kammer, dem Gesetz überhaupt die Zustimmung zu verweigern oder wenigstens eventuell die Aufnahme an Bürgerrecht und an den Bürgergenutzungen, von der Zustimmung der Gemeinden abhängig zu machen. Andere wünschen die Gleichstellung bis dahin verlag zu sehen, wo die Juden selbst durch Ablegung der Erkennzeichen ihres Kultus, durch Ergreifen von Gewerben, durch Vermischung mit der herrschenden Race ihren fremdartigen Typus abgelegt und sich das Vertrauen der christlichen Bürger erworben haben. Wieder andere, namentlich solche Gemeinden, die eine zahlreiche israelitische Bevölkerung haben, schildern ihre bedrückte Lage und die nachtheiligen ökonomischen Folgen, die dann eintreten würden, wenn sie ihre physischen beschränkten Gemeingenuße mit den Israeliten theilen müßten. Eine Petition ist grundsätzlich nicht gegen die Gleichstellung, will aber die Ausnahme gemacht wissen, daß bei der Bürgerannahme solcher Juden, welche Schacher, Wucher, Nothhandel, Viehversteigerung und Ähnliches treiben, die Entscheidung den Gemeinden anheim gegeben werde. Abschließend wünscht eine andere Eingabe zwar die Durchführung der Emanzipation, aber gleichzeitig strenge Gesetze gegen den Wucher und Schacher, und für die Zulassung zum Bürgergenusse und zur Armenunterstützung noch eine Frist von 10 Jahren. Diese Petition bildet gewiß den Uebergang zu der kleinen Zahl Derer, welche sich auf die Grundlage von Recht und Billigkeit berufend, die unbedingte Gleichstellung befürworten.

Die große Mehrheit der Petitionen, namentlich alle nach dem lithographirten Formular unterzeichneten, ist nicht nur mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht vertraut, was allenfalls zu entschuldigen ist, sondern es sind dem oder den Verfassern der Petition auch die in unsem Lande bisher gültigen Gesetze nicht bekannt oder nicht gegenwärtig gewesen. Es blüht vielmehr vielfach die Anschauung durch, als sei in diesem Augenblicke etwas völlig Neues und Pöligliches unvorbereitet in Angriff genommen; während der wirkliche Sachverhalt vielmehr der ist, daß die Gesetzgebung seit Jahrzehnten auf eine Lösung hingeleitet hat, wie sie der vorliegende Entwurf bezweckt. Man hat in Baden den Juden erst die Ansfähigkeit und die personale Freiheit verliehen, dann Bürger- und Wahlrechte, dann Zulassung zu Ämtern und Stellen, man hat

1860 S. 110 S. 1011) 1860 S. 110 S. 1011)

1860 S. 110 S. 1011) 1860 S. 110 S. 1011)

1860 S. 110 S. 1011) 1860 S. 110 S. 1011)

neuerlich die ersten Schritte gethan, die Gewerbetreibenden und Freizügigkeit durchzuführen. Andererseits hat der Staat den Juden sein Gesetz, seine Steuern, seine Konfession auferlegt und sie in dieser Richtung den christlichen Staatsbürgern völlig gleichgestellt. Es ist also der Grundsatz einer milder beherrschten Sonderexistenz, worin sich die israelitische Bevölkerung früher befand, ebenfalls durchbrochen, und seine Staatskunst wäre im Stande, die Dinge auf den Fuß zurückzuführen, dessen Restauration die Verfasser und Unterzeichner der lithographirten Petitionen consequenter Weise wünschen müssen. Denn ihre Ausführung geht weit über das Ziel hinaus, worauf sie ihre Bitte zunächst beschränken; wenn alle die Anlagen richtig wären, womit sie ihren Antrag begründen, so müßte man viel weiter gehen und diese verderbliche Zugabe unserer Bevölkerung aus dem Körper unserer Gesellschaft und unseres Staates radikal ausmerzen, d. h. einfach zu der Konsequenz gelangen, daß die Juden sammt und sonders aus Baden zu vertreiben seien.

Diese Konsequenz ziehen aber die Petenten selber nicht oder wagen sie wenigstens nicht auszusprechen, obwohl dies Mittel allein den Beschwerden gründlich abhelfen könnte, welche sie gegen die israelitische Bevölkerung erheben.

III. So wenig Ihre Kommission die Gründe und Folgerungen der Petenten zu theilen vermag, ebensowenig verkennt dieselbe, daß in einem Theile unseres Volkes, namentlich auf dem Lande, eine lebhaft abweichende gegen die Israeliten besteht, und daß es, ganz abgesehen von etwa angewandten Klüften, eben diese Thatsache vorzugsweise ist, durch welche die lithographirten Formulare in vielen Theilen des Landes rasche Verbreiter und Unterzeichner gefunden haben.

Die Quelle dieser Abneigung ist im Allgemeinen nicht religiöser Natur. Duldsamkeit in religiösen Dingen hat unser Volk in vielfachen Proben bewährt; auch wenn seine eigene Individualität nicht dazu neigte, würde die Art, wie in unserem Lande die Bekenntnisse sich berühren und mischen, darauf hinführen. Was gegen die religiösen Vorstellungen der Juden die und da geltend gemacht wird, ist denn auch nicht selten nur Mißverständnis oder Vorwand; im Grunde des Herzens werden auch scharfe Feinde der Israeliten ihnen aus der Fähigkeit im Festhalten ihres alten Glaubens und aus der Strenge in Einhaltung ihrer religiösen Gebräuche am wenigsten einen Vorwurf machen. Der schlagendste Beweis liegt wohl in der Thatsache, daß der Uebertritt der Israeliten zum Christenthum sie in den Augen des Volkes noch keineswegs emanzipirt; sie sind nach der populären Ansicht auch dann noch nicht Christen, nur „gekaufte Juden“. Und es liegt dieser Anschauung etwas vollkommen Richtiges zu Grunde. Mit dem Wechsel der Religion ändert nach Ansicht des Volkes der Israelit die natürliche Eigenthümlichkeit nicht, die ihn vom Christen scheidet; er mag konfessionell zu den Letzteren gehören, in allem Uebrigen bleibt er, was er vorher gewesen. Damit ist aber auch die ganze Anomalie unseres Verfahrens gerichtet; während die Gründe der Abneigung keineswegs religiöser Natur sind, ist es doch der Wechsel des religiösen Bekenntnisses, der den Juden die völlige Gleichheit bürgerlicher Rechte sofort erwirbt.

Darin liegt ein unbilliges und wir dürfen sagen widersinniges Verhältniß; denn das, was den Israeliten von der christlichen Bevölkerung scheidet, was die Antipathie gegen ihn weckt und was durch einen Religionswechsel nicht anders wird, das entspringt eben aus nationalen, nicht aus religiösen Gründen.

Die Juden sind ein orientalisches Volk und prägen diesen Ursprung nicht nur in ihrer äußeren Erscheinung aus, sondern lassen ihn auch mannigfach in ihrer Lebensweise, Sitte und Beschäftigung erkennen. Was viele, religiös durchaus tolerante Christen von ihnen abstößt, ist ohne Zweifel in erster Linie diese von Haus aus vorhandene Verschiedenheit der Race, die wohl auch sonst Völker des gleichen Welttheils antipathisch zu einander stellt.

Die Israeliten haben aber auch, seit sie Europa angehörien, die Entwicklung bürgerlichen, religiösen und sittlichen Lebens nicht in gleicher Weise durchgemacht, wie die Christen. Fast anderthalb Jahrtausende hat sich diese Völker- und Staatenwelt des christlichen Europa's unter verwandten Einwirkungen und unter der Macht der gleichen Prinzipien so gestaltet, wie sie ist; in den Tagen der Völkerwanderung, der Kreuzzüge, der Reformation an sind wenigstens dem Abendlande unseres Welttheils gewisse große Momente gemeinsam gewesen, die sein staatlches und kirchliches Leben, seine Kultur und seine Lebensanschauung bestimmt haben. Die Juden sind davon zwar nicht unberührt geblieben, vielmehr hat sich die umgestaltende Wirkung auch an ihrer Fähigkeit bewährt, aber eine gleichmäßige und gemeinsame Einwirkung, wie sie auf alle christlichen Völker stattgefunden hat, ist denn doch nicht möglich gewesen. So fehlt in ihrem Lebensprozeß und in ihrer Vergangenheit gar manches Mittelglied, ohne welches die Entwicklung der christlichen Nationen nicht zu denken ist. Auch hier besteht eine oft unbewusste Kluft, die den Juden vom Christen in seinem Verhältniß zu Vergangenheit und Gegenwart, in seiner Beurtheilung der Menschen und Dinge unterscheidet.

Zum Theil wenigstens entspringt daraus eine Richtung innerhalb des Judenthums, die nicht dazu angethan war, die vorhandenen Antipathien zu mildern. Nicht selten stehen einzelne Juden, und nicht eben die am wenigsten Begabten, dem, was den Christen theuer und achtungswerth ist, fremd und negativ gegenüber; ja sie gefallen sich wohl darin, die Schärfe ihres Wiges just an Dem zu üben, womit die Pietät und Ueberlieferung der Christen am innigsten verknüpft ist. Allerdings hat ihnen der christliche Staat und die christliche Gesellschaft nicht immer Anlaß gegeben, beide zu lieben; aber andererseits begreift es sich eben so sehr, daß die nicht selten feindselige und höhrende Stellung, die Einzelne unter den Juden der christlichen Ueberlieferung gegenüber einnehmen, wesentlich dazu beiträgt, die vorhandenen Scheidungen auch bei Demen zu vergrößern, die sich von religiöser Unbolsamkeit frei fühlen.

Die Eigenthümlichkeit der jüdischen Race ist aber auch in der Art des Lebens und der Beschäftigung noch zu erkennen. Nicht als wenn, wie wohl gesagt worden ist, sie schon in ihrer orientalischen Heimath nur dem inhärenten Handel und dem fahrenden Beruf gelebt hätten, wozu der christliche Staat sie indirekt genöthigt hat; vielmehr sind sie in den blühenden Zeiten ihrer Geschichte ein ackerbauendes, seßhaftes, kriessühndes Volk gewesen. Allein es trennen sie von dieser Zeit Jahrtausende, und sie wären es auch damals nur in der Art orientalischer Völker. Den Bewohnern jenes östlichen Welttheils hat es zu keiner Zeit an Fähigkeit, Geduld, Enddrehungsfähigkeit und Mähterheit gefehlt (Züge, die auch heute noch der Israelite fast unterscheidend vor dem Christen voraus hat), aber jene tief in der Natur begründete Neigung zu Ackerbau, Handwerk und Kriegswesen, wie sie z. B. den germanischen Stämmen eigen ist, jene Fähigkeit zu schwer körperlicher Anstrengung, wie sie vorzugsweise der Bewohner des Nordens besitzt, mögen wohl die Israeliten so wenig wie andere Völker des Morgenlandes auch früher in gleichem hohen Grade wie die Völker unserer Race besessen haben.

Damit berühren wir indessen schon die sehr schwer zu beantwortende Frage: was an der jüdischen Eigenthümlichkeit angeboren und was eine Folge vielschichtiger Verhältnisse und Bebrängnisse ist? Man hat ein an sich reichbegabtes Volk in einen Zustand versetzt, der ihm, seine Kräfte zum Guten anzuwenden, unendlich wenig Spielraum ließ. Daß es dem Geiste der christlichen Religion eben so wenig wie ihren Sagenen entsprach, so zu handeln, wird jetzt wohl kaum mehr bestritten werden können. Die Ausschließlichkeit und Härte, womit das Volk als Stamm und Ganzes, ganz abgesehen von der Würdigkeit seiner Individuen, behandelbar war, der Anspruch von Herrschaft und Druck, den die Christen erhoben, die Unversöhnlichkeit, womit der Haß gegen den Stamm lange Zeit überliefert und vererbt ward, erinnerte viel mehr an die altjüdischen Anschauungen von einem rächenden und unverjöhlichen Gott, von einem auserwählten Volke, als an die weltersöhnliche Lehre des Christenthums. Es soll nach keiner Seite ein Vorwurf sein, nur die Thatsache soll konstatiert werden, daß die Behandlung, welche der christliche Staat lange Zeit hindurch über die Juden verhängte, mehr wie ein wilder Auswuchs altjüdischer Theokratie erscheint, als wie eine echte Frucht der Christuslehre.

Wer will nun im Einzelnen mit Sicherheit ermessen, wie viel dieser Zustand vieler Generationen zu der Entwicklung des israelitischen Volksthum's beigetragen, in wie weit er das vorhandene Naturell weiter entwickelt oder auch in sein Gegenheil verkehrt hat? Aber die Unbilligkeit gar manchen Vorwurfs liegt doch auf der Hand. Der christliche Staat hat die Israeliten lange Zeit wie ein Beforderes von sich ausgeschieden und fern gehalten, jede Annäherung und Vermischung ganz unzulässig gemacht; und doch wird nun geklagt, daß sich das Volk sein abgeschlossenes Dasein unverändert erhalten habe. Die Zeit des Druckes hat es den Juden nicht gestattet, eine andere Berufsart als Handel und Geldgeschäft zu treiben; und es bleibt unendlich schwer zu unterscheiden, wie weit dies Anlaß, wie weit es Zwang war, und nun werden noch immer sie allein dafür verantwortlich gemacht, daß sie in Ackerbau und Gewerbe so wenig geliebt, aber auf Handel, Schwager und Bucher ihre ganze erfinderiiche Kraft gewendet haben. Ob in Zukunft, bei einer freieren Gestaltung der Verhältnisse, sie auf jenen vernachlässigten Gebieten Großes leisten werden, kann Niemand berechnen; aber billig scheint es doch nicht, jetzt schon Bedeutendes in dieser Richtung zu verlangen, nachdem beinahe achtzehn Jahrhunderten heimathlosen Wanderlebens zwei Menschenalter humaner Behandlung gefolgt sind. In diesen und verwandten Punkten fehlt vorerst noch jeder Maßstab, um mit Sicherheit zu messen, was ihr Naturell verschuldet hat und was ihre Unterdrückung. Gar mancher charakteristische Zug der Masse des heutigen Judenthums, ihr Wirtranen und ihre Beredsamkeit, ihre lauernde Neugier, ihr Wechsel zwischen Unterwürfigkeit und Uebermuth sind ehe Züge einer unterdrückten Race, sind bezeichnende Ergebnisse längerer Demüthigung und Verfolgung. Daß ihnen in diesem Druck die Tugenden der Mäßigkeit, der Pietät im Hause und der strengen Familienecht geliehen sind, beweist wenigstens, daß die Fähigkeit des Volkstammes sich auch im Guten bewährt hat, wiewohl auch hier gerade der Druck dazu beigetragen haben mag, Auswüchse der Leppigkeit zu hindern. In jedem Falle scheint das Eine zweifellos, daß der christliche Staat hier Vieles gut zu machen hat, und daß er dem Lebensprozeß, worauf er ruht, eher gerecht werden wird, wenn er alte Mißstände ausgleicht, als sie vereingigt. Man war lange Zeit nur von Haß erfüllt und verlangte doch Liebe; man war intolerant und beschwerte sich doch über ihren Mangel an Duldsamkeit; man hat den ganzen Druck eines herrschenden Stammes auf die Juden gelegt und ist nun unwillig darüber, daß sie die Unarten der Unterdrückten angenommen. Kein Zweifel freilich, daß sie im Kleinen und Einzelnen die Gelegenheit nicht veräußert, den Unterdrückten zu vergelten; allein man wird erst dann ein volles Recht haben, sich zu beschweren, wenn man ihnen keinen Stoff mehr zu der Klage gibt, die Unterdrückten zu sein.

Ihre Kommission ist darum der Ansicht, daß es aus den Gründen des Rechts und der Billigkeit, wie aus dem Gesichtspunkt christlicher Humanität gestattet und geboten sei, den Grundriß ihnen zur Annahme zu empfehlen, auf welchem die Gesetzesvorlage beruht. Wir thun damit nur den letzten Schritt nach einer Reihe von Vorbereitungen, die seit einem halben Jahrhundert vorangegangen sind.

Aus Gründen des Rechts und der Billigkeit; denn es erscheint auf die Dauer als ganz unvereinbar mit dem Wesen eines Rechtsstaates, den Juden alle Pflichten der übrigen Staatsbürger aufzulegen und sie doch von wichtigen Rechten auszuschließen. Ihre Kommission ist sich dabei wohl bewußt, daß die Anwendung dieses sonst unbestrittenen Satzes in diesem Falle mit tiefgewurzelter Vorurtheilung zu kämpfen hat. Es ist zwar im Allgemeinen der Zug des Jahrhunderts, den Rechtsstaat in allen Konsequenzen anzubilden; man will Pflichten und Lasten, sowie Rechte und Vortheile gleichmäßig

abgewogen sehen, und auch unser öffentliches Leben hat sich, zumal seit dem Bestehen unserer Verfassung, unter dem Einfluß dieser Richtung vorwiegend entwickelt. Nur hier soll von dem Grundriß, dem sich sonst die mannigfaltigsten überlieferten Ordnungen beugen mußten, eine Ausnahme bestehen bleiben. Es ist gleichfalls ein Zug dieser Zeit, freie Bewegung und ungebremmte Selbstthätigkeit auf allen Gebieten des Lebens anzusprechen; man begehrt Freiheit des Individuums und der Gemeinde, des Handels und der Gewerbe; nur hier vernehmen wir einen Nothruf an die Polizei: sie solle den christlichen Bauer vor dem Judenwucher schützen, während es doch vor Allem an ihm selber wäre, demselben ein für allemal seine Thüre zu verschließen. Ja in demselben Augenblick, wo unter der überlegenden Zustimmung des Landes die Gewerbefreiheit eingeführt werden soll, stellt man die damit unentbehrliche Forderung, besondere Gesetze gegen den Nothhandel zu erlassen.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß, wer die Grundsätze freier und gleichheitlicher Gestaltung im Staatsleben will, auch die Folgerungen tragen muß; sie glaubt nicht, daß eine Gesetzgebung recht thut, wenn sie sich von solchen Vorurtheilen allzu sehr bestimmen läßt; dieselbe muß vielmehr den Muth haben, denselben entgegenzutreten.

Aber auch die Humanität scheint uns zu gebieten, daß wir den letzten Ueberrest eines Zustandes beseitigen, der im Großen und Ganzen überwunden ist. Wenn in einer der eingereichten Petitionen etwas wegwerfend von dieser Lehre der Humanität mit des modernen Staates, sowie den theoretischen Konsequenzen beider geredet ist, so glauben wir doch daran erinnern zu müssen, daß es diese mildere und humanere Anschauung der Dinge ist, der wir das Beseitigen starren Standesgesetzes, der wir das Ende der Verlebenshaft, der wir eine milde Gesetzgebung, der wir die Duldsamkeit religiöser Gegensätze und Verschiedenheiten verdanken. Diese Humanität ist keine unfruchtbare Theorie; sie hat den modernen Staatsbürger groß gezogen; sie hat Muth und Wahsthum des freien Bauernstandes vermittelt; ihr verdanken wir, daß die Horigkeit, die Koster, der Hexenprozeß und die Glaubensgerichte verschwunden sind. Es scheint aber doch wohl billig, daß auch hier eine Anomalie nicht fortbestehen, und daß der mildere Zug der Zeit, der Allen zu gute gekommen ist, nicht eine Ausnahme mit den Israeliten mache.

Ihre Kommission hält es aber auch vom Standpunkt der Politik für wohl begründet, mit diesem Schritt nicht länger zu säumen. Nicht allzu weit seit Jahrzehnten die Vorbereitungen dazu getroffen sind und nur noch ein letzter Schritt zu thun übrig bleibt, sondern auch weit der Zeitpunkt jetzt dazu natürlich gegeben scheint. In einem Augenblick, wo die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit zur Geltung kommen soll, erscheint es wesentlich nur als ein natürliches Konsequenz dieser Umgestaltungen, auch die letzte Beschränkung in den Rechtsverhältnissen der Israeliten zu beseitigen. Wir können zudem die Wirkungen nicht daraus ableiten, welche die Besorgung und das Vorurtheil daran faßtp: eine Ueberlastung des Landes mit israelitischen Bürgern, ein wasserhaftes Eindringen im Orte, wo sie bisher noch nicht waren, eine rasche Umgestaltung namentlich der ländlichen Verhältnisse. Wir glauben, daß in dieser Richtung Hoffnungen und Bestrebungen von übertriebenen Voraussetzungen ausgehen, und daß die Folgen namentlich auf dem flachen Lande ungleich weniger hervortreten werden, als man dort gewöhnlich annimmt. Daß Vorurtheile gegen die Gleichstellung bestehen, ist nicht zu läugnen; aber sie werden ebenso bestehen nach zwanzig und dreißig Jahren, falls wir uns dazu herbeilassen sollten, den provisorischen Zustand, wie er besteht, abermals um einige Jahrzehende zu verlängern. Einmal muß die Gesetzgebung sich über diese Vorurtheile und Antipathien hinwegsetzen; es scheint uns besser, daß es jetzt geschieht, wo ohnedies ein wesentlicher Theil unserer übrigen Arbeit auf diese Entscheidung hingedrängt. Auch versprechen wir uns nach einer wesentlichen Seite hin einen fruchtbareren Erfolg. Daß die Zeit der Unterdrückung und Rechtslosigkeit die Juden weder den Christen genähert, noch die Gründe der Abneigung auf christlicher Seite gemindert hat, ist wohl eben so unläugbar, wie es Thatsache ist, daß die verhältnismäßig kurze Zeit einer bessern Existenz des Judenthums bereits dazu beigetragen hat, entgegengelegte Wirkungen zu üben. Wir glauben daraus folgern zu dürfen, daß nicht die Manzipation, sondern die Emanzipation der richtige Weg ist, die Starrheit des israelitischen Volksthum's zu überwinden und seine Heranbildung zu einem tüchtigen Element der Staatsgesellschaft zu fördern. Daß der früher eingetragene Weg diesem Ziel nicht näher gebracht hat, scheint in jedem Falle zweifellos.

Nach diesen Erwägungen schien es nur geboten, jede Möglichkeit und Gewaltthatigkeit des Uebergangs zu meiden. Schon die Vorlage der Regierung hat in Beziehung auf die zwei Punkte, welche den Kern der Umgestaltung bilden, die Zulassung zum Almendgenuß und zur Armenunterstützung, eine Frist gestellt, durch welche ein rascher Uebergang vermieden wird. Ihre Kommission glaubte ohne Nachtheil diese Frist noch verlängern zu können und wird in dieser Richtung Anträge stellen. Es ist die einzige bemerkenswerthe Modifikation des Gesetzes, die wir beantragen; durch sie scheint den begründeten Bedenken Genüge geleistet und jeder Vorwurf einer Ueberstürzung in dieser Frage abgewehrt.

IV. Mit dem zu §. 1 des Gesetzes ausgesprochenen Grundsatz ist die Kommission einverstanden; nur glaubte sie, um jedem Mißverständnis zu begegnen, in der Fassung Das, was sofort in Geltung treten soll, von Demjenigen, wofür eine Uebergangsfrist angenommen wird, scharfer trennen zu müssen. Es schien ihr darum wünschenswerth, eine ausdrückliche Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes in das vorliegende Gesetz aufzunehmen.

Der §. 1 würde darnach folgende Fassung erhalten:  
„Der §. 58 (früher §. 54) des Bürgerrechtsgesetzes ist aufgehoben. Von dem Tage an, an welchem dies Gesetz in Wirksamkeit tritt, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes auf das Rechtsverhältniß der Israeliten zu den Gemeinden Anwendung.“

Den Israeliten stehen darnach die in §. 1, Absatz 1, 2, 3, 5, 6 des Bürgerrechtsgesetzes erwähnten Rechte der Gemeindeglieder zu; in Betreff der Theilnahme an dem Gemeinde- und Allmendgut und des Anspruchs auf Armenunterstützung aus Gemeindegeldern (§. 1, Ziffer 4 und 7) treten die nachfolgenden Paragraphen dieses Gesetzes in Geltung.

Wird die beantragte Modifikation des §. 1 beschlossen, so würde auch im ersten Absatz des §. 2 ein Zusatz einzuschreiben sein. Die Kommission schlägt folgende Fassung vor:

Die seitherigen israelitischen Schutzbürger erhalten von dem in §. 1 erwähnten Tage an das Gemeindegliederrecht und übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindeglieder unter Vorbehalt der in §. 1, Absatz 2 festgesetzten Beschränkung.

Beim zweiten Absatz des §. 2 erhob sich in der Kommission die Frage, weshalb in dem Zwischenfalle („welche noch keine selbständige Niederlassung begründet haben“) nicht die gleiche Fassung gewählt sei, wie in dem entsprechenden § 99 des Bürgerrechtsgesetzes, welcher die Rechtsverhältnisse der Söhne der seitherigen Schutzbürger regelt. Dort lautet der Satz: „welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, noch nicht volljährig sind.“ Von Seiten der großh. Regierung wurde die Abweichung damit erläutert, daß ihr die Ausdrucksweise des §. 99 der Sache nicht ganz entsprechend schien und sie berief sich dabei auf die Motive zu dem erwähnten Gesetze. Im Uebrigen erschien nach der übereinstimmenden Ansicht der großh. Regierung und Ihrer Kommission der Zwischenfalle als selbstverständlich und darum seine Aufnahme in das Gesetz als überflüssig. Wir beantragen daher den Strich der Worte: „welche noch keine selbständige Niederlassung begründet haben.“

Der §. 3 bestimmt, daß die Israeliten, wie die Motive der Regierung sagen, für die Erwerbung des ihnen durch das Gesetz verliehenen Gemeindegliederrechts mindestens denselben Betrag entrichten, welchen die Bürgersöhne für den Eintritt des angebornen Bürgerrechts bezahlen müssen.

In der Kommission erhoben sich Stimmen, welche dies nicht für genügend erachteten; ihnen schien eine Unbilligkeit darin zu liegen, daß diejenigen Israeliten, welche vielleicht erst vor kurzer Zeit sich als Schutzbürger eingelassen haben, nun gegen diese kleine Abgabe in das Gemeindegliederrecht eintreten sollten. Es wurde von dieser Seite gewünscht, daß in solchen Fällen das volle Bürgereinkaufsgeld, nach Abzug des bereits entrichteten Betrags, nachbezahlt werden solle.

Die Mehrheit Ihrer Kommission vermochte sich indessen nicht für die Aufnahme eines solchen Zusatzes zu entscheiden; es schienen die Fälle dieser Art zu selten und eine bestimmte Zeitgrenze zu schwer zu ermitteln zu sein, um in das Gesetz eine solche Ausnahmsbestimmung aufzunehmen.

Der §. 4 setzt die Frist fest, bis zu welcher der Eintritt in den Altmengenuß und die Armenunterstützung zu verschieben ist. Es ist im Bericht schon früher angebeutet worden, daß Ihrer Kommission hier eine weitere Erstreckung der Frist wünschenswerth schien. Sie schlägt Ihnen vor, sowohl in diesem Paragraphen als im folgenden den im Entwurf angenommenen Termin um 5 Jahre hinauszuschieben.

Die Motive der Regierung sagen: „Da, wo, wie bei der Zulassung zum Bürgergenuß und der Armenunterstützung,

bestimmte Interessen im Spiel sind, darf der Uebergang in den neuen Zustand nicht rasch und unvorbereitet geschehen; eine kluge Schonung dieser Interessen, wenigstens so weit die jetzige Generation dabei theilhaftig ist, muß der israelitischen Bevölkerung selbst erwünscht sein.“

Dazu kommt, daß die Regierung selbst sich die Frage aufwirft, ob nicht eine Umgestaltung der Gemeindeverfassung in der Richtung vorzunehmen sei, daß an die Stelle der Bürgergemeinde in Beziehung auf die Ausübung der politischen Gemeindegliederrechte die Einwohnergemeinde trete, und daß alsdann die seitherige Bürgergemeinde sich in der Benutzung und Verwertung ihrer Bürgergenüsse unter ihren Genossen mit freiem Aufnahmerechte vollständig in sich abschließe.“

Es ist ferner ebenda als eine Unbilligkeit anerkannt, daß noch kurz vor einer solchen Umgestaltung die Israeliten gegen eine ungenügende Einkaufssumme sich in die reichen Bürgergemeinden vieler Gemeinden für sich und ihre gesammte Nachkommenschaft eindrängen.“ Die Motive der Regierung meinen weiter: Binnen fünf Jahren kann die Frage über die Umgestaltung der Gemeindeordnung zum Austrag gebracht werden. Daß dies geschehen könne, befreit die Kommission nicht, aber sie hält den Zeitraum doch für sehr knapp gespannt, insbesondere wenn die Umgestaltung sich im Sinne der privat-rechtlichen Abschließung der Bürgergemeinde vollziehe.“

Sie sieht es auch aus diesem Grunde für rathlich an, den Termin auf 1872 hinauszuschieben; und hält diese Modifikation für wohl geeignet, mancher übertriebenen Befürwortung zu begegnen. Schon die §§. 95—97 des Bürgerrechtsgesetzes haben dafür unrichtige Sorge getragen, daß der Eintritt der bisherigen Schutzbürger in den Altmengenuß weder plötzlich noch mit Verletzung der Rechte der bisher Genussberechtigten sich vollziehe. Dem bisherigen Schutzbürger sollen nicht nur alle Gemeindegliederrechte vorgehen, welche bei der Einführung dieses Gesetzes zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, sondern auch alle, welche sich bis zu dem Tage, an welchem der Schutzbürger seine gesellsch. Beiträge in die Gemeindekasse entrichtet, befähigt haben. Es sollen ferner durch deren Aufnahme die Genussrechte der jetzt im Besitz befindlichen Bürger, so lange diese leben, nicht geschmälert werden und in der Art des Eintritts eine genaue, nach der Zeit der Aufnahme in das Schutzbürgerrecht bemessene Reihenfolge eingehalten werden, auch im Falle einer Konkurrenz mit denen, welche angeborenes Bürgerrecht hatten, das Einrücken nach dem Verhältnis zur Zahl aller vorhandenen früheren Ortsbürger berechnet werden.

Durch diese Bestimmungen ist jeder unbilligen und plötzlichen Umgestaltung in geänderter Weise vorgebeugt; nimmt man noch hinzu, daß das gegenwärtige Gesetz die Frist des Eintritts in die Bürgergenüsse auf zehn Jahre erstreckt, so ist damit nicht nur jeder begründeten Klage über die Kränkung bestehender Rechte begegnet, sondern überhaupt der Eintritt in jene Genüsse für die lebende Generation auf eine nicht allzu nahe Zukunft verschoben. Es scheint uns dies nicht allein im Interesse der bisherigen Berechtigten zu liegen, sondern auch in dem der neu Aufzunehmenden. Je mehr sich über diese Folge des Gesetzes übertriebene Vorstellungen gebildet haben, desto herabwürdiger wird die Gewißheit sein, daß das Gesetz Alles gethan hat, um den Grundfals der Gleichstellung

mit vorhandenen Rechten und Ansprüchen auszuföhnen. Das dies geschehe und allseitig anerkannt werde, ist, aber zugleich im Interesse der Israeliten.“

Zu §. 5 beantragte die Kommission einige Zusätze, die nicht den Grundfals des Gesetzes herabsetzen, sondern nur den Zweck haben, etwaigen Zweifeln und Unklarheiten zu begegnen.

Im ersten Absatz schien es passend, im Hinblick auf die fünfjährige Gesetzgebung, in Gemeindegeldangelegenheiten einen Zusatz einzuschalten, der dem Satz folgende Fassung gäbe:

Nach dem im §. 4 erwähnten Zeitpunkt können, insofern nicht inzwischen ein Gesetz darüber etwas Anderes bestimmt, die noch nicht zum Recht auf Bürgergenuß zugelassenen israelitischen Gemeindeglieder durch daare Entrichtung des vollen Einkaufsgeldes in die Gemeindekasse den Anspruch auf Theilnahme an den Bürgergenüssen erwerben.“

Daran würde sich nach dem Antrag Ihrer Kommission ein zweiter Absatz anreihen, der also lautete:

Dieses Einkaufsgeld haben auch die Söhne der israelitischen Bürger, welche zur gedachten Zeit das 15. Lebensjahr überschritten haben, zu entrichten, sobald sie das Bürgerrecht antreten.“

Der dritte Absatz würde dann lauten:

Hinsichtlich des Eintritts in den wirklichen Genuss der Bürgergenüsse sind jedoch beide, die Väter wie die Söhne, den Beschränkungen unterworfen, welche in den §§. 95 bis 97 (früher 91 bis 93) des Bürgerrechtsgesetzes für den Uebergang der christlichen Schutzbürger in das Gemeindegliederrecht festgesetzt sind.“

Der bisher dritte, nun vierte Absatz des Paragraphen bliebe unverändert.

In §. 6 würde aus denselben Motiven, wie sie früher bei §. 4 angeführt worden sind, statt 1867 das Jahr 1872 in das Gesetz aufgenommen werden.

Es ist zugleich hier daran erinnert worden, daß in einzelnen Gemeinden (§. 15 und 42 des Bürgerrechtsgesetzes) noch das Herkommen bestche, von einem neu aufzunehmenden Bürger besondere Beiträge für gemeinnützige Vorkantstellen oder Armen- und Pflegeanstalten zu erheben, und daß selbstverständlich die Israeliten, wo solche Anstalten und Fonds herkömmlich bestehen und nicht konfessioneller Natur sind, dazu ihre Beiträge zu entrichten haben.

Eben weil dies aber selbstverständlich schien, erachtete Ihre Kommission es nicht für nothwendig, eine besondere Bestimmung darüber in das Gesetz aufzunehmen.

Bei §. 7 hatte die Kommission nichts zu erinnern; bei §. 8 wird im zweiten Absatz wieder statt 1867 das Jahr 1872 zu setzen sein. Ob die Beitragssumme von 4000 fl. jährlich dem Bedürfnis entsprechen werde, wurde von mancher Seite bezweifelt, indessen wird hierüber nur die Erfahrung entscheiden können. Daß die Israeliten im Uebrigen wie bisher zu den Beiträgen und Umlagen verpflichtet sind, welche für die Armenunterstützung erhoben werden, schien einer weiteren Ausführung nicht zu bedürfen.

Wir den erwähnten Modifikationen beantragt Ihre Kommission, dem ganzen Gesetze Ihre Zustimmung zu geben.

### Aufkündigung.

Die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung veranfaßt von dem

## Gewerbegesetz für das Großherzogthum Baden

und den dazu gehörigen

### Vollzugsvorschriften

alsbald nach dem Erscheinen derselben eine billige

Handausgabe mit Erläuterungen, Formularien und Verweisungen auf die einschlagenden Gesetze und Verordnungen zum Gebrauch für den Gewerbestand und die Vollzugsbehörden.

Die Bearbeitung dieser Ausgabe hat der Referent im großh. Handelsministerium, Herr

Ministerialrath L. Turban, übernommen.

Karlsruhe, den 14. April 1862.

G. Braun'sche Hofbuchhandlung.

31.344. Jöhlingen.

### Mühlenersteigerung.

Auf Ableben des hiesigen Bürgers und Mühlereimasters Franz Anton Wolf werden, der Erbtheilung wegen, nachbeschriebene Liegenschaften am

Montag den 5. Mai d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhause hier öffentlich versteigert, als

Häuser und Gebäude:

Die sogenannte Wiesmühle, bestehend in einer zweiflügeligen Bebauung mit einer Mahlmühle von 2 Mahl, einem Schälgen, Schwingmühle und Handreibe, einer Scheuer, 2 Ställen, 2 gewölbten Kellern, mehreren Schweinfällen mit Holzremise, das Ganze den sehr geräumigen Hofraum einschließend; hiezu 3 Viertel altes Waid Garten, wovon 30 Ruthen, unmittelbar vor der Mühle liegend, zu Gemüsegarten angebauet sind, sämmtliches neben der Bach, Gewann und Erbschaft.

Das ganze Anwesen liegt etwa 10 Minuten vom hiesigen Ort, mitten im Wiesenthal an der Straße nach Weingarten. Anschlag 12,000 fl.

Die Versteigerungsbedingungen können in jedem Tag auf dem Rathhause hier eingesehen werden, und haben sich auswärtige Steigerer mit beglaubigten Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Jöhlingen, den 12. April 1862.

Bürgermeisteramt.  
Schärer.

gegenstandes, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Karlsruhe, den 10. April 1862.

Großh. bad. Amtsreferent.  
Leonhardt.

31.528. Pforzheim. (Hofversteigerung.)

Aus Domänenwaldungen diesseitigen Hofversteigerers werden in dem Distrikt II. 2 Seidenherthalein, sowie in sämmtlichen Abtheilungen, des oberen Forstes versteigert, bis

Mittwoch den 30. April 1862.

33 Stämme Nadelholz, 329 Stämme Buchholz, 140 Stück Buchholzhangen, 1446 Stück Säglöße, 26 Stück eichene Kiste, 16 Stück buchene Kiste, 2 Stück Laubholzhangen und 14 Stück starke Lindenäste.

Zusammenkunft Morgens um 10 Uhr auf dem Seehaus.

Pforzheim, den 21. April 1862.

Großh. bad. Bezirksreferent.  
v. Davans.

31.510. A. G. Nr. 5674. Waldshut. (Vollstreckungsverfügung auf Liegenschaften.)

In Sachen

Müller Grießer in Waldshut

gegen

Bader Leo Schneider und dessen Ehefrau Theres, geb. Huber, von Hausenstein, unter lammtverbindlicher Haftbarkeit,

wegen Forderung von 977 fl. nebst 47/100 Proz. Zins vom 11. Novbr. 1861, Kaufpreis für Mehl und 4 fl. 10 kr. Kosten.

Be s t i m m u n g.

1) Wird für den oben bezeichneten Betrag die Zwangsversteigerung der dem beklagten Theile gehörigen Liegenschaften in der Gemarung Hausenstein verfügt. Der Vollstreckungsbeamte Nolar Hartmann in Gerwühl wird beauftragt, das Vollstreckungsverfahren unverzüglich zu beginnen, ohne weiteres Anrufen des Gläubigers bis zu Ende durchzuführen, und sich über den Vollzug darüber auszuweisen.

2) Nachricht dem Bürgermeistern Hausenstein, mit dem Auftrage, gegenwärtige Verfügung binnen vierundzwanzig Stunden nach deren Empfang in das Pfandbuch einzutragen, und binnen weiterer vierzehn Tage dem genannten Vollstreckungsbeamten einen Auszug aus dem Grund- und Pfandbuch nach Maßgabe des §. 993 der Prozessordnung zu überreichen.

3) Dies wird den Beklagten, die sich auf sächtigen Fuße befinden, auf diesem Wege eröffnet.

Waldshut, den 9. April 1862.

Großh. bad. Amtsgericht.  
G r e i e r.

31.338. Nr. 2456. Lauterbachhofheim. (Aufforderung.) Die gesellschaftlichen Erben des zu Lauterbachhofheim, Handelsmanns Jakob Held haben auf die Erbschaft verzichtet und die Wittve def-

sehr hat um Einsetzung in die Gewehr der Verlassenschaft geteilt.

Ewaige Einsprache hiergegen ist

innerhalb 14 Tagen

dahier zu erheben, widrigenfalls dem Gesuch entsprochen werden soll.

Lauterbachhofheim, den 10. April 1862.

Großh. bad. Amtsgericht.  
W a l t e r.

31.512. Nr. 3184. Labr. (Erbverlassenschaft.)

Die Halbwürter Christian Friedrich Jäger und Tobias Jäger von Jriesheim, Ersterer im Jahr 1852 und Letzterer im Jahr 1854 nach Amerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihrer am 19. März 1862 gestorbenen Mutter, der Ehefrau des Webersmeisters Christian Jäger, Salomea, geb. Jäger, von Jriesheim, beisehen; — da aber deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben hienit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten

zu dieser Verlassenschaftsauseinandersetzung dahier zu stellen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugestehet würde, welchen sie zukäme, wenn die Aufgeforderten zur Zeit dieses Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Labr, den 17. April 1862.

Großh. bad. Amtsreferent.  
v. Davans.

31.511. Nr. 1722. Wiesloch. (Erbverlassenschaft.)

Martin Filling, lediger Schuhmacher, geb. von Baierthal, der seit mehreren Jahren sich auf der Wanderschaft befindet, und dessen Aufenthalt unbekannt ist, ist zur Erbschaft seiner in Wiesloch verstorbenen ledigen Tante, Eva Elisabetha Filling, von Baierthal, beisehen. Derselbe wird nun hienit

dahier zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugestehet würde, denen sie zukäme, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Wiesloch, den 19. April 1862.

Großh. bad. Amtsreferent.  
Schneisenburger.

31.191. Nr. 3789. Karlsruhe. (Erbverlassenschaft.)

Philipp Schmidt, Kaufherr von Godesheim, ist bei der Erbschaft der dahier verstorbenen ledigen Dorothea Hed beisehen. Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort hier nicht bekannt ist, so wird derselbe andurch aufgefordert, sich zum Empfangnahme seines Erbschells

binnen 3 Monaten

um so gewisser dahier zu melden, als sie sonst lediglich denjenigen zugewiesen würde, denen sie zukäme, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Karlsruhe, den 10. April 1862.

Großh. bad. Stadtmagistrats-Referent.  
G. E r h a r d.